

Persönlichkeitsrechte von „Maria“ verletzt

Details aus ihrem Leben machten die Frau identifizierbar

Ein Kultur-Magazin veröffentlicht eine Glosse, die sich mit einer Frau namens „Maria“ beschäftigt. Diese sei in kinderloser Ehe 16 Jahre lang verheiratet gewesen und habe jede Menge Tiere gehalten. Der Ehemann habe sie verlassen und sich mit einer Frau zusammengetan, die Kinder hatte. Ein anderer Mann habe sich in „Maria“ verliebt, jedoch diese dann auch verlassen. Grund: Die vielen Tiere. Damit nicht genug: Die Frau mache jeden Tag bis zu acht Stunden lang Sprachübungen mit einem Stotterer. Der Chefredakteur und Herausgeber missbrauche seine Möglichkeiten, um Personen öffentlich bloßzustellen, stellt der Beschwerdeführer fest, der in „Maria“ eine frühere Kollegin wieder erkennt. Da sie durch viele Details der Glosse identifizierbar sei, wendet er sich an den Deutschen Presserat. Der Verleger und Chefredakteur verweist darauf, dass sich die Betroffene nicht selbst an den Presserat gewandt hat. Der Beschwerdeführer habe dies getan, um ihn in Misskredit zu bringen. (2006)

Die Glosse über „Maria“ verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Darin sind die Persönlichkeitsrechte definiert. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Die in der Glosse verarbeiteten persönlichen Details ermöglichen die Identifizierung der Frau in einem nicht gerade kleinen Personenkreis. In dem Beitrag werden ausschließlich Angaben erwähnt, die das Privatleben der Glossierten betreffen und keine öffentlichen Interessen berühren. Die identifizierbare Darstellung ist daher presseethisch nicht vertretbar. (BK1-366/06)

Aktenzeichen: BK1-366/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung